

## **Hinweise zu Beschwerden, Widersprüchen und Klagen**

### **1 Beschwerden**

Antragsteller sind berechtigt, gegen alle Maßnahmen der ZLG schriftlich Beschwerde einzulegen.

Alle Beschwerden werden gemäß der ZLG-Verfahrensweisung Beschwerdeverfahren bearbeitet. Es wird gemeinsam mit dem Beschwerdeführer eine einvernehmliche Klärung angestrebt. Die Leitung der ZLG entscheidet abschließend über die Beschwerde.

Der Beschwerdeführer erhält innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung seiner Beschwerde und die daraus gegebenenfalls abgeleiteten Maßnahmen.

### **2 Widersprüche und Klagen**

Im Rahmen der Akkreditierungstätigkeit der ZLG waren Einsprüche in Form von Widersprüchen gegen den Sach- oder Gebührenbescheid möglich.

Mit dem Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau vom 09.10.2007 änderte das Land Nordrhein-Westfalen den § 6 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung. Dadurch entfällt für Verwaltungsakte, die zwischen dem 01.11.2007 und 31.10.2012 erlassen werden, das Vorverfahren, das im § 68 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung normiert ist. Eines Widerspruchsverfahrens bedarf es zunächst nicht mehr.

Damit ist gegen Bescheide der ZLG Klage vor dem für den Betroffenen zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.